



Amtsgericht Nettetal

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 13.03.2025, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 18, Steegerstraße 61, 41334 Nettetal**

folgender Grundbesitz:

**Teileigentumsgrundbuch von Lobberich, Blatt 4649,
BV lfd. Nr. 1**

in Erbengemeinschaft Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lobberich, Sittard 66

366/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lobberich Flur 12 Flurstück 894 Gebäude- und Freifläche Sittard 66, 66a, 67, 67a , Größe 420 qm. verbunden mit dem Sondereigentum an den im Neubau (Sittard 66) im Erd- und Kellergeschoss gelegenen gewerblichen Räumlichkeiten nebst einer Garage, sämtlich im Aufteilungsplan mit Ziffer 3 bezeichnet.

Es sind Gebrauchsregelungen nach § 15 WEG vereinbart.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Ladenlokal mit separatem Eingang im Erd- und Kellergeschoss bestehend aus einem Verkaufsraum mit Badezimmer und Lagerraum nebst Garage in einem Wohn- und Geschäftshaus.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.08.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

100.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.